

**Stadtgemeinde 4780 Schärding;
Schulstraße – Fahrverbot**

Schärding, 08.09.2020

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und Abs. 2 StVO 1960 wird nach Prüfung der Voraussetzungen im Gebiet der Stadtgemeinde Schärding im Ortsgebiet von Amts wegen folgendes verordnet:

§ 1

Für die Schulstraße wird von deren Einmündung in die Alfred-Kubin-Straße (nächst der Bezirkssporthalle Schärding) bis zur Einmündung der LKH-Parkhausausfahrt ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) gemäß § 52 lit. a Zif. 1 StVO 1960 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr erlassen.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind Berechtigte ausgenommen. Zu den Berechtigten gehören:

- a) Anrainer
- b) Personal der Arbeiterkammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und seiner Teilgewerkschaften (im Folgenden: ÖGB), der Volkshochschule und des Berufsförderungsinstituts (im Folgenden: BFI)
- c) Personal von Mietern im Objekt der Arbeiterkammer Schärding (Schulstraße 4)
- d) Lehrpersonal sowie Kurs- und Schulungsteilnehmer der Arbeiterkammer, des ÖGB, der Volkshochschule, des BFI oder sonstiger Mieter bzw. Kooperationspartner am jeweiligen Kurstag
- e) Funktionäre der Arbeiterkammer und des ÖGB
- f) Besucher von Veranstaltungen der Arbeiterkammer, des ÖGB, der Volkshochschule, des BFI oder sonstiger Mieter bzw. Kooperationspartner am jeweiligen Tag der Veranstaltung im/beim Objekt der Arbeiterkammer Schärding (Schulstraße 4)
- g) Wachdienst/Objektschutz im Auftrag der Arbeiterkammer, des ÖGB und der Volkshochschule, des BFI oder sonstiger Mieter bzw. Kooperationspartner
- h) Störungs-, Gebrechens- und Erhaltungsdienstleister (zB Winterdienst)
- i) Betreiber des Verkaufscontainers mit Automaten („Bistrobox“) am Standort in der Schulstraße, 4780 Schärding, und dessen Personal oder von diesem Betreiber beauftragte Personen zur Vornahme der notwendigen Tätigkeiten an diesem Verkehrscontainer im Rahmen des Geschäftsbetriebes (zB Automatenbefüllung, Störungsbehebung, Wartung)

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 ist diese Verordnung zusätzlich zur Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Schärding durch die Aufstellung des Verbotsschildes „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a Zif. 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel mit der

Aufschrift „von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, ausgenommen Berechtigte gemäß Verordnung der BH Schärding vom 08.09.2020 zu BHSDVerk-2020-221701/13“ an der Schulstraße vor Einmündung in die Alfred-Kubin-Straße in Fahrtrichtung Arbeiterkammer Schärding gesehen zu verlautbaren.

Das genannte Verkehrszeichen samt Zusatztafel ist von der Stadtgemeinde Schärding als Straßenerhalter zu beschaffen, aufzustellen und in Stand zu halten.

§ 4

Gemäß § 16 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 91/2014, tritt diese Verordnung nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlags an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Schärding in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Gerald Schmolz

Ergeht mit dem Ersuchen um Übermittlung einer E-Mail-Empfangsbestätigung an:

- 1) Stadtgemeinde 4780 Schärding
mit dem Ersuchen um kurze schriftliche Mitteilung über den Aufstellungszeitpunkt des genannten Verkehrszeichens samt Zusatztafel
- 2) Polizeiinspektion 4780 Schärding
- 3) Städtische Sicherheitswache 4780 Schärding
- 4) Straßenmeisterei 4792 Münzkirchen
- 5) Arbeiterkammer Oberösterreich, Bezirksstelle Schärding, vertreten durch Puttinger Vogl Rechtsanwälte OG, Claudistraße 5, 4910 Ried im Innkreis
- 6) Wirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksstelle Schärding, Tummelplatzstraße 6, 4780 Schärding

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.